

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/33/2017/B

In dem Verfahren

Die Linke, Landesverband [...], [...]

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

[...], [...]

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2018 durch ihre Mitglieder [...] am 15.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 10. 12.2017 wird der Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 05. 11.2017 aufgehoben; der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Mit Schreiben vom 04.07.2017 beantragte der Antragsteller den Parteiausschluss des Antragsgegners. Der Antrag wurde damit begründet, dass der Antragsgegner nunmehr rechtskräftig wegen Wahlfälschung verurteilt worden sei. Der Antragsteller hat dies aus den Medien am 21.06.2017 erfahren. Er begründete den Antrag auch damit, dass eine Wahlfälschung nicht tolerierbar sei und man damit der Partei einen schweren Schaden zufügt. Die LSchK [...] hat dem Ausschlussantrag auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung vom 05.11.2017 stattgegeben. Sie begründen ihre Entscheidung damit,

dass auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Antragstellers wegen Wahlfälschung ein Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 2 der Landessatzung vorliegt, da sich Die Linke als eine demokratische Partei, zu deren Prinzipien es selbstverständlich zählt, die Prinzipien des Rechtsstaats zu achten, insbesondere die Prinzipien einer demokratischen Wahl. Ein derartiger Verstoß träfe selbstverständlich die Partei. Die Taten des Antragsgegners seien, nicht zuletzt auch wegen der umfangreichen Berichterstattung in den lokalen Medien, geeignet, dem Ansehen und letztendlich der Wirksamkeit der Partei bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele erheblich zu schaden. Zudem sank die Mitgliederzahl des Kreisverbandes [...] im Zeitraum nach bekannt werden der Taten von ca. 60 auf 20 Mitglieder.

Der Beschluss der LSchK wurde dem Antragsgegner am 10.11.2017 zugestellt. Hiergegen wandte er sich mit seiner Beschwerde vom 10.12.2017.

Er hebt die Einrede der Verfristung im Sinne einer Verwirkung gern. § 7 Schiedsordnung. Die hier inkriminierten Tatsachen stammen aus dem März 2014. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die bisherige Spruchpraxis der BSchK.

Im weiteren verweist er noch einmal, wie auch im Rahmen seiner Erwiderung auf den Ausschlussantrag des Antragstellers, auf die politischen Zusammenhänge. Er verweist auf die nach seiner Sicht vorhandene politische Einflussnahme durch Amtsträger und Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des gegen ihn geführten Verfahrens vor dem Amtsgericht [...].

Der Antragsteller verweist in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen aus dem Antrag, und meint, dass der Antragsgegner nichts neues vorgetragen habe.

An der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2018 vor der BSchK nahm der Antragsgegner entschuldigt nicht teil. Er verwies darauf, dass ohne seine Anwesenheit mündlich verhandelt werden könne.

Der Antragstellervertreter verwies im wesentlichen auf seine Ausführungen aus dem Ausschlussantrag und den Ausführungen vor der LSchK [...].

Der Antragsteller wurde aufgefordert, seine Bevollmächtigung sowie den dem Ausschlussantrag zu Grunde liegenden Beschluss nachzuweisen.

Der Antragsteller übersandte daraufhin den Beschluss der Sitzung des Landesvorstandes vom 10.02.2017 "sobald ein rechtskräftiges Urteil sowie die

Anklagebegründung gegen die zu [...] (betrifft Verfahren gegen Antragsgegner) vorliegt, wird ein Ausschluss gegen die drei verurteilten Mitglieder beantragt.

Des weiteren teilte der Antragsteller mit, dass der Vertreter auf der mündlichen Verhandlung für diese durch den Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung bevollmächtigt worden sei.

11.

Die Zuständigkeit der BsSchK ergibt sich aus § 4 Lit g SchiedsO (BsSchO).

Die zulässige, form- und fristgerechte eingelegte Beschwerde des AG ist zulässig und begründet. Zu Unrecht hat die LSchK [...] dem Ausschlussantrag des ASt stattgegeben.

Ein Mitglied kann u.a. aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 d Parteiengesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 d Bundessatzung). Der AG hat nach Erkenntnis der BsSchK nicht derart erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt wäre. Dem AST ist insoweit beizupflichten, dass eine Straftat gern. § 107 a StGB

(Wahlfälschung) sehr wohl ein Verstoß gegen wichtige Grundsätze der Partei darstellt. Für die LINKE als demokratische Partei zählt es zu den selbstverständlichen Prinzipien, die Grundsätze des Rechtsstaates zu achten, insbesondere die Prinzipien einer demokratischen Wahl. Ein Verstoß gegen diese Prinzipien betrifft sehr wohl die gesamte Partei und kann durchaus zu einem Satzungs- und Ordnungsverstoß i.S.d. § 3 Abs. 3 Bundessatzung führen.

Im Verlauf des Verfahrens war auch zu prüfen, ob und inwieweit gegen den AG Nebenfolgen gern. § 108 c StGB, der Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, ausgesprochen worden sind. Ein derartiger Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts würde einen absoluten Ausschlussgrund bzw. den Verlust der Fähigkeit, Mitglied einer politischen Partei i.S.d. § 10 Abs. 1 Parteiengesetz bedeuten.

Ein derartiger Ausspruch einer Nebenfolge konnte jedoch nicht festgestellt werden. Durch den AG wurde betont, dass dieser im Urteil nicht ausgesprochen wurde. Gegenteilige Tatsachen sind auch nicht bekannt.

Die Aussagen des AG in dem hier dargestellten Strafverfahren, insbesondere Opfer einer durchaus politisch motivierten Spruchpraxis des erkennenden Amtsgerichts geworden zu sein, können nicht entkräftet werden. Gegen die tatsächliche Schwere der Straftat spricht auch, dass der AG noch weiterhin Ratsherr in [...] ist. Er hat auch keine weiteren Straftaten begangen.

Die Ausführungen des ASt zum Mitgliederschwund können nicht eindeutig dem AG zugerechnet werden. Er hat auch ausdrücklich bestritten, dass entsprechende Austritte von Genossinnen und Genossen auf sein Verhalten zurückzuführen seien, sondern durchaus diverse Gründe haben können.

Im Weiteren hatte die BSchK auch den Zeitfaktor zu berücksichtigen. Der Ausschlussantrag wurde nach über 2 Jahren nach der Tatbegehung gestellt. Dem AG ist insoweit zu widersprechen, dass hier eine Verwirkung eingetreten sei. Dem ASt ist auf Grund rechtstaatlicher Grundsätze und des Grundsatzes "in dubio pro reo" zuzurechnen, dass der Ausschlussantrag erst nach tatsächlicher Verurteilung des AG gestellt wurde. Die BSchK konnte jedoch weder eine derart schwere Verfehlung i.S. eines Satzungs- und Ordnungsverstoßes gem. § 3 Abs. 3 noch den schweren Schaden für die Partei feststellen.

Nach alledem war der Beschwerde stattzugeben und der Ausschlussantrag der ASt zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist weiterhin Mitglied der Partei DIE LINKE.

Vorsitzender